Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/4_2009

Lausanne, 27. April 2009

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. April 2009 (6B_664/2008)

Walliser Wahlplakat: Bundesgericht weist Beschwerde ab

Das Bundesgericht hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. April 2009 ein Wahlplakat aus dem Jahre 2007 als nicht rassendiskriminierend im Sinne von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichnet. Die auf dem Plakat abgebildeten Muslime wurden in ihrer Menschenwürde weder herabgesetzt noch im Verhältnis zu anderen Religionsangehörigen unterschiedlich behandelt.

Im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen von 2007 liess die SVP der Sektion Wallis Plakate anbringen, welche eine Gruppe von Muslimen darstellten, die auf dem Bundesplatz in Bern im Gebet verharrten. Sie wurden lediglich von hinten gezeigt und ihre Köpfe waren nicht sichtbar. Auf dem Plakat stand in grossen Lettern geschrieben: "Benützt eure Köpfe".

Kein Mitglied der islamischen Gemeinschaft hat Strafanzeige wegen Rassendiskriminierung, Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit oder wegen Ehrverletzung eingereicht. Hingegen hat die Staatsanwaltschaft des Unterwallis den kantonalen Untersuchungsrichter angehalten, eine Strafuntersuchung wegen Rassendiskriminierung (Art. 261bis Strafgesetzbuch [StGB]) zu eröffnen. Der Untersuchungsrichter lehnte dies ab. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hat die Anklagekammer des Kantonsgerichts Wallis die Verweigerung der Strafuntersuchung bestätigt. Die Staatsanwaltschaft erhob dagegen Beschwerde ans Bundesgericht.

Gemäss Art. 261bis StGB wird unter anderem mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in

anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert. Bei der Auslegung von Art. 261bis StGB ist das Spannungsfeld zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit zu beachten. Nach ständiger Rechtsprechung darf eine Herabsetzung oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 StGB in der politischen Auseinandersetzung nicht leichthin bejaht werden.

Das Bundesgericht hält an dieser Rechtsprechung uneingeschränkt fest. Entsprechend hat es im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Bestrafung der unbekannten Täterschaft wegen Rassendiskriminierung verneint. Das zu beurteilende Plakat hatte ausschliesslich eine politische Zielsetzung. Das Bundesgericht erwog, dass durch dieses Plakat die Angehörigen der islamischen Religion weder in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt noch anders als Angehörige anderer Religionen behandelt würden. Die Bedingungen für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 261bis StGB waren damit nicht gegeben, weshalb die Beschwerde der Staatsanwaltschaft abgewiesen wurde.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf der Webseite des Bundesgerichts <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 6B_664/2008 eingeben). Wann genau die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.